



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost
Postfach 18 02 • 06815 Dessau-Roßlau

Eigenbetrieb DEKITA der Stadt
Dessau-Roßlau
Zerbster Str. 4
06844 Dessau-Roßlau

Landesamt für Verbraucherschutz

**Fachbereich 5
Arbeitsschutz**

**Dezernat 54
Gewerbeaufsicht Ost**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Datum: 12.08.2014

AZ.: DE2kr-4012-3313/14
DE 6956

Bearbeitet von: Frau Krause

Stellungnahme zur Inbetriebnahme :

**Umnutzung ehemals Förderschule zu Hort
Fliederweg 10 in 06862 Dessau-Roßlau OT Roßlau
Nutzung Erdgeschoss**

Durchwahl: 0340 6501 - 257

E-Mail:
yvonne.krause@lav.ms.sachsen-
anhalt.de

Beteiligt waren:

Frau Rach – Eigenbetrieb DEKITA

Frau Frenzel – Jugendamt Dessau

Frau Krause – Landesamt für Verbraucherschutz

Sehr geehrte Frau Rach,

im Ergebnis unserer heutigen Begehung bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit grundsätzlich keine Bedenken zum Betrieb des Hortes im Erdgeschoss wenn nachfolgende Mängel abgestellt bzw. Forderungen erfüllt werden.

1. Bereits in der Planungsphase, spätestens aber im Zusammenhang mit dem Einrichten des Hortes ist durch den Betreiber eine auf die Arbeitsstätte und den darin mit der Arbeit verbundenen potentiellen Gefährdung abgestellte Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf das Einrichten und den Betrieb durchzuführen und zu dokumentieren.

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind sowohl die Orte der Gefährdung, als auch die dort ausgeübten, oder auch auszuübenden Tä-

Dienstsitz Dessau-Roßlau:

Kühnauer Str. 70
06846 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 6501 – 0
Telefax: 0340 6501 – 180
E-Mail: ga-ost@
lav.ms.sachsen-anhalt.de
Internet:
<http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de>
<http://www.sachsen-anhalt.de>

Hauptsitz:

Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Postfach 20 08 57
06009 Halle (Saale)
Telefon: 0345 5643 – 0
Telefax: 0345 5643 – 439
E-Mail: poststelle@
lav.ms.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Halle
BLZ 800 000 00
Kto. 800 015 45

tigkeiten zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere mechanische Gefährdungen (Abstürzen, Anstoßen, Quetschen), Brand- und Explosionsschutz, raumklimatische Gefährdungen (Temperaturen, Lüftung), innerbetrieblicher Verkehrswege, Flucht- und Notausgänge sowie Beleuchtung zu betrachten.

2. Es sind aktuelle Nachweise über die durchgeführten Prüfungen der ortsfesten Anlagen und der ortsveränderlichen Geräte, der Blitzschutzanlage, der Brandmelde- und Alarmierungsanlage und der Feststellanlagen von selbstschließenden Feuer- und Rauchschutztüren zu erbringen.

Des Weiteren sind die Feuerlöscher gemäß ihrer Kennzeichnung im August 2014 zu prüfen.

3. Für die verbleibenden Schultafeln sind Nachweise über die durchgeführten Prüfungen der gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Sichere Schultafeln“ (GUV-SI 8016) in Verbindung mit § 10 Betriebssicherheitsverordnung zu erbringen. Weiterhin sind diese jährlich durch eine beauftragte Person zu prüfen und zu dokumentieren.
4. Rettungswege innerhalb eines Gebäudes sind bis ins Freie durch lang nachleuchtende Sicherheitszeichen gemäß §§ 3, 3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Anhang zur ArbStättV Punkt 1.3 in Verbindung mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 zu kennzeichnen.

Sicherheitszeichen sind deutlich erkennbar und dauerhaft anzubringen. Besonders in langgestreckten Räumen sollen die Rettungs- und Brandschutzzeichen in Laufrichtung jederzeit erkennbar sein (z.B. Winkelschilder).

5. Die Eingangstüren sind gemäß §§ 3, 3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Anhang zur ArbStättV Punkt 2.3 in Verbindung mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 2.3 mit besonderen mechanischen Entriegelungseinrichtungen, die mittels Betätigungselementen, wie z. B. Türdrücker, Panikschloss, Panikstange, Paniktreibriegel oder Stoßplatte auszustatten, um ein leichtes Öffnen in Fluchtrichtung jederzeit ermöglichen.

Diese Forderung wird durch Schließen mit Schlüssel nicht erfüllt, da hier mit einer Verzögerung des Fluchtvorgangs zu rechnen ist.

6. Für die Räume in denen sich ein Rettungsfenster befinden sind gemäß §§ 3, 3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Anhang zur ArbStättV Punkt 2.3 in Verbindung mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 Punkt 6.8 für den Notausstieg eine fest angebrachte Aufstiegshilfe zur raschen und leichten Benutzung (z.B. Podeste, Treppen) zu errichten.

Unter Berücksichtigung der möglichen Nutzer sind dafür vorzugsweise Podeste vorzusehen, die mindestens den Anforderung an Hilfstreppen gemäß §§ 3, 3a, 4 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Anhang zur ArbStättV Punkt 1.8 in Verbindung mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 Punkt 4.5 und der Tabelle 4 entsprechen.

Notausstiege müssen im Lichten mindestens 0,90 m in der Breite und mindestens 1,20 m in der Höhe aufweisen.

Des Weiteren sind die Notausstiegswenster so zu ertüchtigen, dass sie sich leicht von innen öffnen lassen, was zum Zeitpunkt der Begehung nicht möglich war, ebenso war ohne Aufstieg der obere Fenstergriff nicht zu erreichen.

Eine Kennzeichnung gemäß §§ 3, 3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Verbindung mit Anhang zur ArbStättV Punkt 1.3 und der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.3 hat zu erfolgen.

7. Im Turnraum sind die Heizkörperverkleidungen und die Rohrverkleidung neben der Eingangstür instand zu setzen.
8. Der gemäß §§ 3, 3a, 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Anhang zur ArbStättV Punkt 1.8 in Verbindung mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 Punkt 4.5 für Arbeitsstätten geforderte Mittelhandlauf an der Treppe fehlte. Übersteigt die Stufenbreite 4,0 m, so ist die Treppe mit zwei Handläufen und zusätzlich mit einem Zwischenhandlauf (bei 2 gleichen Breitenabschnitten) zu versehen.

Handläufe sollen dem Treppenbenutzer einen sicheren Halt bieten. Sie müssen so geformt sein, dass sie ein sicheres Umgreifen ermöglichen. An den freien Seiten der Treppen müssen Handläufe ohne Unterbrechung über den gesamten Treppenlauf in einer Höhe zwischen 0,80 und 1,15 m geführt werden. Die Enden der Handläufe müssen so gestaltet sein, dass man daran nicht hängen bleiben oder abgleiten kann.

9. Regale sind kraftschlüssig mit dem Boden oder der Wand zu verbinden, um ein Umkippen oder Herausfallen von Gegenständen oder Arbeitsmaterialien zu verhindern.
10. Die Unebenheiten und Löcher im Fußbodenbelag im Rückzugsraum sind gemäß §§ 3, 3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Anhang zur ArbStättV Punkt 1.5 in Verbindung mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1.2 zu beseitigen.
11. In den Räumen fehlten die Abdeckungen für die Leuchtstofflampen. Gemäß § 3, 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Anhang zur ArbStättV Punkt 3.4 in Verbindung mit der Techni-

schen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4 dienen diese zum Schutz des unkontrollierten Herunterfallens des Leuchtmittels und sind für den Blendschutz verantwortlich. Hier sind die notwendigen Abdeckungen anzubringen.

12. Gemäß § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Anhang zur ArbStättV Punkt 1.6, 1.7 in Verbindung mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.6 und 1.7 konnte für die bestehende Verglasung (hier: Türen und Spiegel in den Toiletten) kein Nachweis erbracht werden, dass es sich um Sicherheitsglas handelt.

Verglasungen und lichtdurchlässige Flächen an genutzten Verkehrs- und Aufenthaltsflächen gelten dann als ausreichend sicher, wenn sie aus Sicherheitsglas oder Materialien mit gleichwertigen Sicherheitseigenschaften bestehen.

Hinweis: Verglasungen und lichtdurchlässige Flächen an von Kindern genutzten Verkehrs- und Aufenthaltsflächen gelten gemäß der Unfallverhütungsvorschrift "Schulen" (GUV-V S1) und Kindertageseinrichtungen (GUV-V S2) dann als ausreichend sicher, wenn sie vom Fußboden bis in eine Höhe von 2 m aus Sicherheitsglas oder Materialien mit gleichwertigen Sicherheitseigenschaften bestehen.

13. In angemessenen Zeitabständen (mindestens einmal jährlich) ist der Evakuierungs- und Notfall zu üben. Ich ersehe es als zweckmäßig, die akustische Erreichbarkeit durch einen geeigneten Signalgeber (z.B. Druckluftfanfare) im Rahmen einer Evakuierungsübung zu erproben.
14. Sport- und Spielgeräte sind vor Inbetriebnahme zu überprüfen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag
Krause